

## IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Antrag vom 26. November 2007

### Denoth-St.Gallen

Art. 52quinquies (neu):

b) gastgewerblich genutzte Räume

Art. 52quinquies (neu). In gastgewerblichen Betrieben sind auf höchstens einem Drittel der Schankfläche in geschlossenen Räumen Rauchzimmer zulässig, wenn:

- a) für diese Räume ein Patent für einen Betrieb nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 erteilt wurde;
- b) für angrenzende, allgemein zugängliche Räume der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet ist, insbesondere wenn der Zugang über gastgewerblich genutzte Räume erfolgt.

—  
Begründung:

Der Schutz vor Passivrauch in gastgewerblichen Betrieben lässt sich nicht auf die Frage der «Wirtschaftsfreiheit» reduzieren. Vielmehr ist es eine gesundheitspolizeiliche Frage: Es geht um die Gesundheit des Menschen. Es ist den Wirten im Rahmen der Ausübung der patentierten Tätigkeit nicht freigestellt, ihre Kunden beim Verkauf von Getränken oder Speisen beispielsweise mit Salmonellen zu infizieren. Somit soll es ihnen auch nicht freigestellt sein, ihre Kunden mit Tabakrauch zu vergiften.

Es ist zudem auch eine Frage des Arbeitnehmerschutzes. Wieso sollen Angestellte in Gaststätten – besonders in kleinen – dem tödlichen Passivrauch weiterhin ausgesetzt werden? Es ist endlich Zeit, dass auch im Kanton St.Gallen klare, einfache und vollzugstaugliche Regeln zum Schutz der Bevölkerung vor Passivrauch eingeführt werden.

Bei Gesetzesänderungen ist darauf zu achten, dass keine rechtungleiche Behandlung und kein vermeidbarer administrativer Aufwand entstehen.